

STADT ZOSSEN**BESCHLUSS-NR. 061/19****VORLAGE****öffentlich**von: **Bauamt**

Bürgermeister	Rechts- und Personalamt	Kämmerei	Bauamt	Wirtschaftsförderung	Ordnungsamt

für

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J/N/E)	TOP
Ausschuss für Bau, Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Zossen	07.05.2019	Anhörung und Stellungnahme		Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	08.05.2019	Entscheidung		Ö

Betreff:**Befreiungen von Festsetzungen des VEP "Am Mittelweg" im OT Nächst Neuendorf für die Flurstücke 303/9, 303/10, 305/8, 305/9, 306/11****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Befreiung von der Festsetzung der Dachneigung von 38° - 48° - Errichtung eines Daches mit einer Dachneigung von 35°.
- und
2. Die Befreiung von der mittig anzulegenden Eingangstür.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

x besteht nicht _____ besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung	Bestätigung nach Beschlussfassung
Bürgermeisterin	Vors. d. Stadtverordnetenversammlung

Begründung:

Der Bauherr möchte ein Wohnhaus mit Satteldach mit einer Dachneigung von 35° errichten. Die Eingangstür soll nicht mittig angelegt sein.

Die Dachneigung wie auch die mittig anzulegende Hauseingangstür sind Festsetzungen in dem VEP. Um das Vorhaben umsetzen zu können, bedarf es der entsprechenden Befreiungen.

Die Änderungen der Dachneigung von 35° auf 38° würden bei dem gewählten Haustyp zu erheblichen, nicht im Verhältnis stehenden Aufwendungen führen. Die geplante Aufteilung im Haus lässt eine mittig angelegte Hauseingangstür nicht zu.

Beide Festsetzungen bzw. Befreiungen berühren nicht die Grundzüge der Planung und sind städtebaulich vertretbar.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja _____ Nein x

Gesamtkosten:

Deckung im Haushalt: Ja _____ Nein _____

Finanzierung:

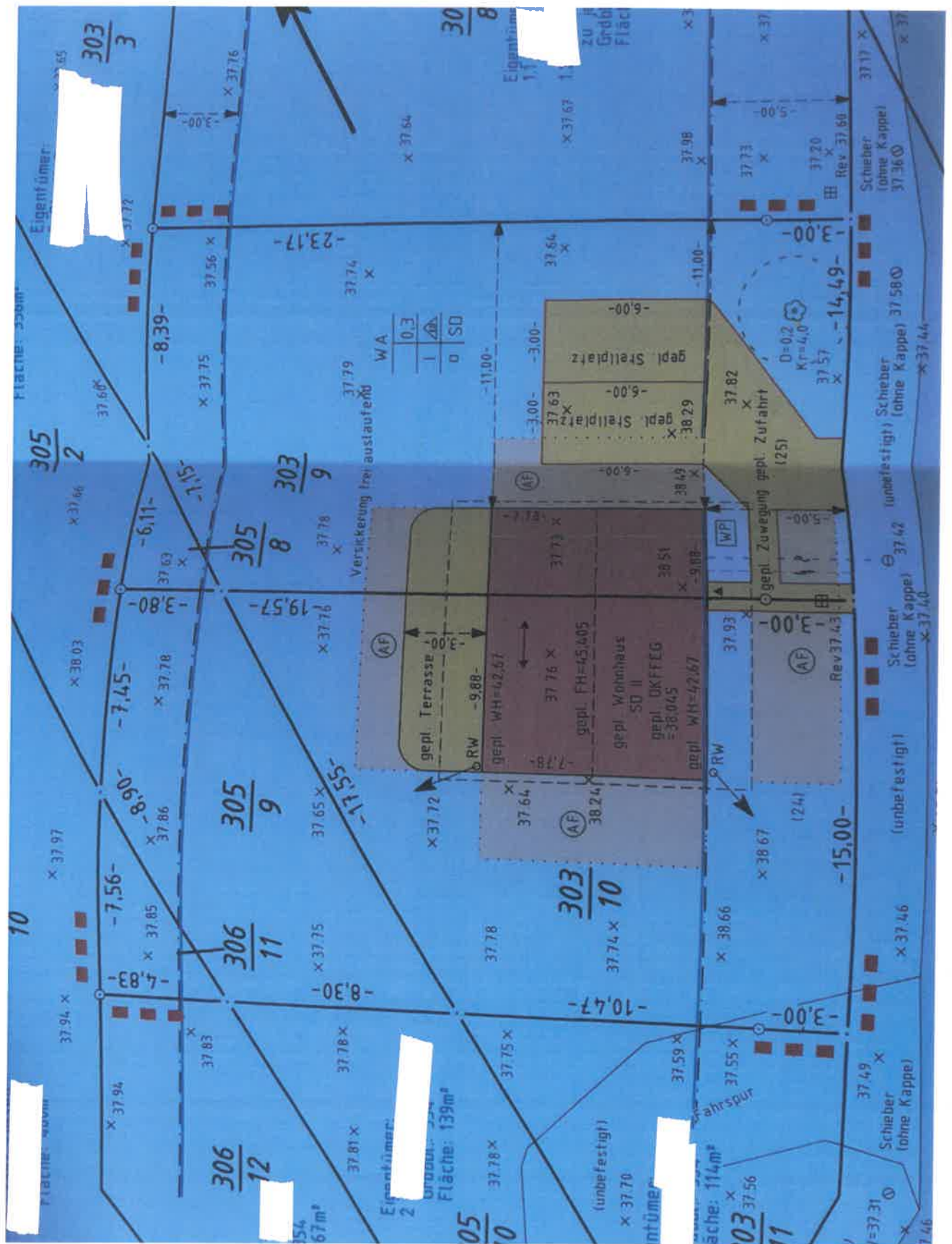
Finanzierung aus der Haushaltsstelle:

Hinweis:

Die beigefügten Anlagen wurden ggf. wegen der geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) von persönlichen Daten freigemacht. Ersteller der Unterlagen sowie geweißte Inhalte sind der Stadt Zossen bekannt.

Anlage:

Lageplan zum Vorhaben
Auszug aus dem VEP



EXEMPLAR FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT

Geme

Vorhaben

"Am Mitte

Gemarkur

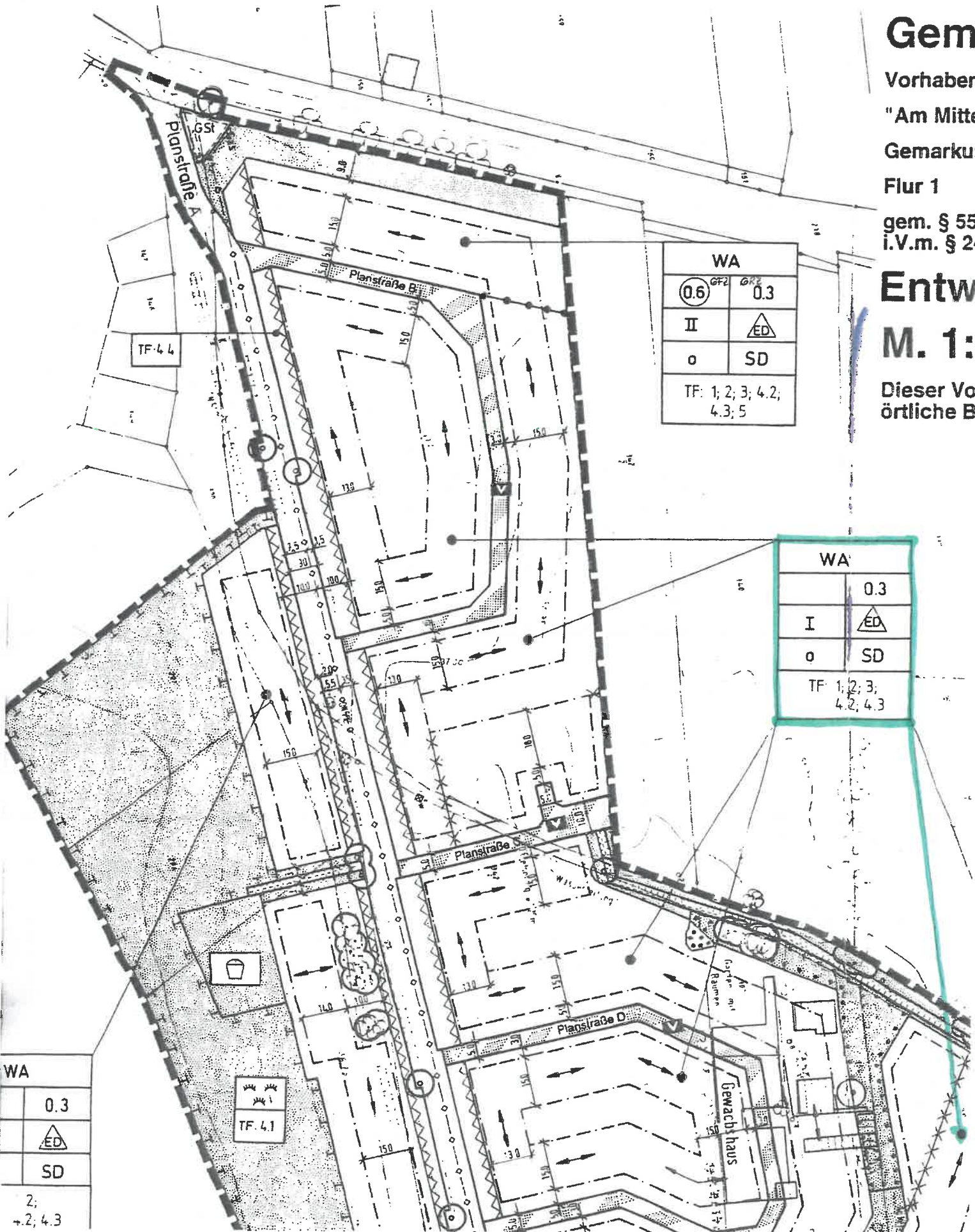
Flur 1

gem. § 55
i.V.m. § 24

Entw

M. 1:

Dieser Vo
örtliche B

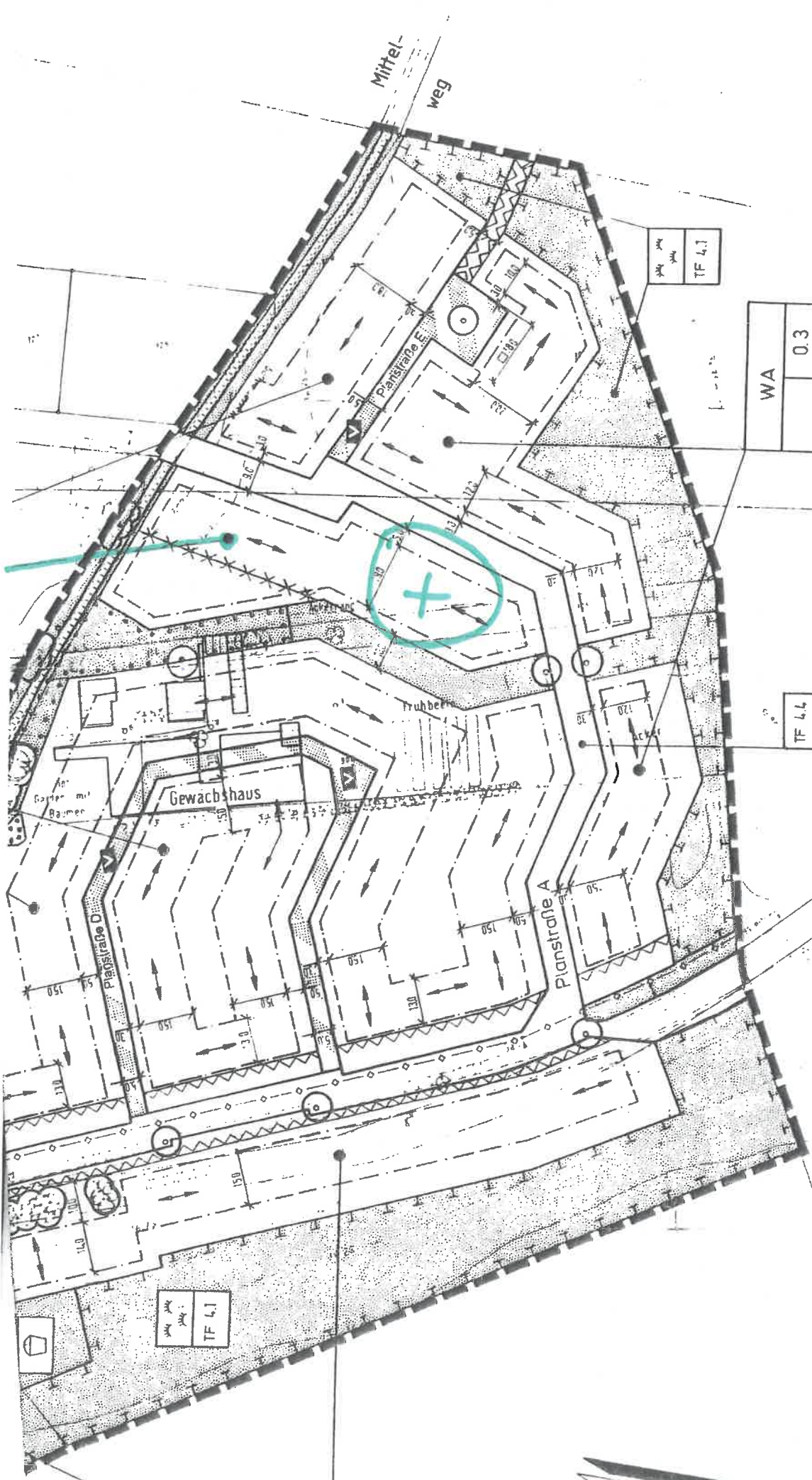


WA	
0.6 ^{GF2}	0.3 ^{GR2}
II	ED
o	SD
TF: 1; 2; 3; 4.2; 4.3; 5	

WA	
	0.3
I	ED
o	SD
TF: 1, 2, 3; 4.2, 4.3	

WA	
	0.3
	ED
	SD
2; +2; 4.3	

TF 4.1



TF 4,1

WA	0.3
I	ED
0	SD
TF: 1; 2; 3; 4; 2; 4; 3	

TF 4,4



COTTBUS, DEN 08.09.1894

Teil B Textliche Festsetzungen

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

 WA Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung


z.B. O.3 Geschosflächenzahl


z.B. O.3 Grundflächenzahl

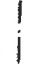
z.B. I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

SD Satteldach

3. Bauweise, Baugrenzen

 offene Bauweise


 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig


 Baugrenze

4. Verkehrsflächen

 Straßenverkehrsfläche

 Straßenbegrenzungslinie

 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

 Zweckbestimmung: Verkehrsbenutziger Bereich

 Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung

Im gesamten Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Es wird festgesetzt, daß ausnahmsweise zulässige Anlagen gem. § 4 (3) BauNVO für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes werden (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO).

2 Maß der baulichen Nutzung

Im Plangebiet ist eine Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt.

Die zulässige Grundflächenzahl darf gem. § 19 (4) BauNVO maximal um 20% überschritten werden.

3 Garagen und sonstige Nebenanlagen

Nebenanlagen i.S.d. §§ 12 und 14 BauNVO sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

4.1 Ausgleichsmaßnahmen:

Die westlich, südlich und östlich innerhalb des Plangebietes festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind naturnah mit standortgerechten einheimischen Bäumen und Gehölzen zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten. Eine Saum- und Wiesenvegetation wird integrativer Bestandteil dieser Bepflanzung.

4.2 Grundstücksflächen:

Auf den Grundstücksflächen ist mindestens je 400 qm Fläche ein einheimischer Laubbaum i. Ordnung, Anzuchtform Hochstamm einzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten (siehe Grünordnungsplan).

4.3 Rückhaltung und Speicherung von Niederschlagswasser:

Das auf der Dachfläche anfallende Regenwasser ist über ein getrenntes Leitungsnetz in eine auf den Grundstücken gelegene Versickerungsfläche zu leiten. Die Anlagen sind durch einen Überlauf an das Straßentwässerungsnetz anzuschließen. Die Entnahme von Brauchwasser ist zulässig.

Das anfallende Regenwasser, das auf den privaten Grundstücken nicht aufgefangen werden kann, wird mit dem anfallenden Regenwasser der Straßenräume durch ein eigenständiges Leitungsnetz in den öffentlichen Grünflächen in einem naturnah anzuordnenden Bereich abzugeben.



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich



Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

5. Grünflächen



öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung:

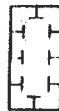


Spielplatz



naturnahe Grünanlage

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



anzupflanzender Einzelbaum



zu erhaltender Einzelbaum

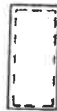


zu erhaltende Strauchpflanzung



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

7. Sonstige Planzeichen



Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen

§ 51 Zweckbestimmung: Gemeinschaftsteilplätze für Wertstoffsammelbehälter



Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Das auf der Dachfläche anfallende Regenwasser ist über ein getrenntes Leitungsnetz in eine auf den Grundstücken gelegene Versickerungsfläche zu leiten. Die Anlagen sind durch einen Überlauf an das Straßentwässerungsnetz anzuschließen. Die Entnahme von Brauchwasser ist zulässig.

Das anfallende Regenwasser, das auf den privaten Grundstücken nicht aufgefangen werden kann, wird mit dem anfallenden Regenwasser der Straßenräume durch ein eigenständiges Leitungsnetz in den öffentlichen Grünflächen in einem naturnah anzulegenden Becken aufgefangen.

4.4 Verkehrsflächen:

Öffentliche Park- und Stellplatzflächen im Straßenraum sowie private Stellplätze sind unter Verwendung wasserdurchlässiger Materialien und Bauweisen zu gestalten (wassergebundene Decken, breittufiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen o.ä.).

Die Sammel- und Anliegerstraßen werden mit hochstämmigen Laubbäumen bepflanzt (siehe Grünordnungsplan), die eine unversiegelte Baumscheibe mit einer Mindestfläche von 1,50 m x 1,50 m besitzen oder in einem umfassenden Grünstreifen stehen.

5 Immissionschutzmaßnahmen

Beim erstmaligen Einbau, Ersatz oder Erneuerung von Außenbauteilen sind wegen einwirkender Verkehrsgläusche, Anforderungen an die Luftschalldämmung zu beachten. Dabei muß das resultierende Schalldämmmaß der Außenbauteile bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen mindestens 40 dB und bei Büroräumen mindestens 35 dB betragen. Der Nachweis für Wände und Fenster kann nach dem Berechnungsverfahren zu DIN 4109/1989 erfolgen. Diese Festsetzung gilt für Fassadenbereiche, welche unmittelbar zur B 246 ausgerichtet sind und in einem Abstand von 35 m vom Rand der Bundesstraße errichtet werden.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 83 BauO)

1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der baugestalterischen Festsetzungen umfaßt den gesamten Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes.

2 Gestaltung unbebauter Flächen

Die nicht überbaubaren Gartenflächen der bebaubaren Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit sie nicht als Arbeits-, Lager- oder Stellplatzfläche, als Zufahren oder als Fläche sonstiger Nutzung erforderlich sind. Diese Flächen dürfen nicht mehr als 20% der Grundstücksfläche ausmachen. Zur gärtnerischen Gestaltung gehört die Befüllung mit einheimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern. Die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränkende Befestigungen, wie Asphaltierung und Betonierung, sind unzulässig, soweit nicht ihr Zweck eine derartige Ausführung erfordert.

Private Stellplätze und Wege sind mit wasserdurchlässigen Materialien anzulegen (wassergebundene Decken, wasserdurchlässiges oder breittufig verlegtes Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen o.ä.).



Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes



Firsrichtung, Satteldach



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und Bereiche mit Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen



Abgrenzung unterschiedlicher gestalterischer Festsetzungen

Nachrichtliche Übernahme



Ferngasleitung

Freizubehaltende Schutzfläche:

Das Plangebiet wird in Nord-Süd-Richtung von einer Gasleitung durchlaufen. Parallel dazu wird beidseitig ein Schutzstreifen von je 10 m festgesetzt, in dem keine Gebäude errichtet werden dürfen. Diejenigen Flächen, die nicht für den öffentlichen Verkehrsraum genutzt werden, sind von den privaten Grundstücksbesitzern als Garten- oder Stellplatzfläche zu nutzen.

Hinweise

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese zu melden.
2. Es gilt die BauNBO 1990

Private Steiplätze und Wege sind mit wasserdurchlässigen Materialien anzulegen (wassergebundene Decken, wasserdurchlässiges oder breitflügelverlegtes Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrassen o.ä.).

3 Dachformen

Alle im Plangebiet zu bauenden Häuser sind mit Satteldächern zu errichten. Der Neigungswinkel der Dachhälften muß zwischen 38° und 48° betragen.

Garagen und Nebenanlagen sollen eine Mindestdachneigung von 15° besitzen.

4 Dachaufbauten, Dacheinschnitte

Die Summe der Länge der Dachaufbauten und Dacheinschnitte darf zusammen 1/3 der gesamten Traufhöhe des jeweiligen Gebäudes nicht überschreiten.

5 Hauptfirsrichtung

Die Hauptfirsrichtung ist parallel der Längsrichtung der Baugrenzen zu errichten. Sie gilt nicht für

- untergeordnete Gebäudeteile an Hauptgebäuden
- für Gebäude als Nebenanlage gem. § 14 BauNVO
- für Garagen gem. § 12 BauNVO

6 Gestaltung der Gebäude

Die zum öffentlichen Bereich orientierten Fenster sind in stehendem Format (Verhältnis 2:3) einzubauen. Der mittig angelegte Eingangsbereich ist dem Straßenraum zuzuordnen.

I Satzung

Satzung der Gemeinde Nächst Neuendorf über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 06/01 "Am Mittelweg" für das Gebiet südlich der B 246 sowie entlang des Mittelweges.

Aufgrund des § 246a Abs. 1, Satz 1 Nr. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I, Kapitel XIV, Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 06/01 für das Gebiet südlich der B 246 und entlang des Mittelweges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen:

Teil A - Planzeichnung

Maßstab 1:1.000

Zeichenerklärung

Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

Regelquerschnitte

Teil B - Textliche Festsetzungen:

Planungsrechtliche Festsetzungen

Örtliche Bauvorschriften